

TRAGBARE FEUERLÖSCHER FS-XF

ABSCHNITT 1 – Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 – Produktidentifikator	FEUERLÖSCHER FS6-LH XF, FS9-LH XF
1.2 – Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	<i>Relevante identifizierte Verwendungszwecke:</i> Löschen von Bränden der Klassen A und B. Das Löschmittel wirkt als Hemmstoff für feste und flüssige Brennstoffe. <i>Verwendungen, von denen abgeraten wird:</i> Andere als die als relevant identifizierten Verwendungen.
1.3 – Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	ANAF FIRE PROTECTION S.P.A. Via del Commercio, 4 27020 Torre d'Isola (PV), Italien Tel.: +39 (0)382 45 33 Fax.: + 39 (0)283 92 02 79 e-mail: info@anaf.eu internet: www.anaf.eu
1.4 – Notrufnummer	<i>Universitätsklinikum Bonn, Informationszentrale für Vergiftungen.</i> <i>Tel. 0049 (0)228-19 240</i> <i>Die Nummer ist nur zu folgenden Zeiten erreichbar:</i> <i>8.30-12.30, 13.30-17.30 (UTC) – Montag-Freitag</i>

ABSCHNITT 2 - Mögliche Gefahren

2.1 – Einstufung des Stoffs oder Gemischs	<i>Einstufung des Stoffs/Gemischs gemäß Verordnung (EG) EG 1272/2008</i> Nicht zutreffend, da das Produkt unter die Definition von „Artikel“ gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 fällt.
2.2 – Kennzeichnungselemente	Nicht zutreffend, da das Produkt unter die Definition von „Artikel“ gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 fällt.
2.3 – Sonstige Gefahren	<i>PBT-, vPvB-Identifizierung:</i> Das Löschgemisch enthält keine Stoffe, die die unter dem Anhang XIII der Verordnung 1907/2006 (REACH) als PBT oder vPvB fällt. <i>Eigenschaften als endokriner Disruptor:</i> Das Löschgemisch enthält keine Substanzen, die im Verzeichnis des Art. 59, Paragraph 1 der Verordnung 1907/2006 (REACH) aufgrund endokriner schädigender Eigenschaften fällt. Das Löschgemisch enthält keine Stoffe, von denen festgestellt wurde, dass sie das endokrine System gemäß den Kriterien der Verordnung (EU) 2017/2100 oder in der Verordnung (EU) (UE) 2018/605 stören. <i>Angaben über sonstige Gefahren, die keine Einstufung bewirken:</i> Der Feuerlöscher ist mit einem Zylinder ausgestattet, der komprimierten Stickstoff enthält. Stickstoff ist ein erstickendes, nicht brennbares und ungiftiges Gas. Behälter, die Druckgas enthalten, können platzen, wenn sie starken Stößen oder übermäßiger Erwärmung ausgesetzt sind. Die Löschmischung enthält < 0,05% 1,2-Benzothiazinon-3 (2H) -on (CAS 2634-33-5), das eine allergische Reaktion auslösen kann.

TRAGBARE FEUERLÖSCHER FS-XF

ABSCHNITT 3 - Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 – Stoffe Nicht relevant.**3.2 – Gemische**

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der Gefahrenhinweise.

Löschmittel

Stoffe	Identifikationsnummer	REACH-Registrierungsnummer	Menge (Gewichtsprozent)	Einstufung (EG-Verordnung 1272/2008)
Harnstoff	CAS 57-13-6 EC 200-315-5	Nicht verfügbar	0,3 - 0,9%	Non classificado
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	CAS 112-34-5 EC 203-961-6 Index: 603-096-00-8	Nicht verfügbar	0,1 – 0,3%	Eye Irrit. 2, H319
Ethylenglykol	CAS 107-21-1 EC 203-473-3 Index: 603-027-00-1	Nicht verfügbar	0,1 – 0,2%	Acute Tox.4 (oral), H302
Verbindungen von Mono-C12-14-Alkylestern der Schwefelsäure mit Triethanolamin	CAS 90583-18-9 EC 292-216-9	Nicht verfügbar	< 0,2%	Acute Tox.4 (oral), H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412
Natriumoctylsulfat	CAS 142-31-4 CE 205-535-5	01-2119966154-35	< 0,2%	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318

Treibgas

Stoffe	Identifikationsnummer	REACH-Registrierungsnummer	Menge (Gewichtsprozent)	Einstufung (EG-Verordnung 1272/2008)
komprimierter Stickstoff	CAS 7727-37-9 EC 231-783-9	nicht registrierungspflichtiger Stoff (aufgenommen in Anhang IV und V, Reg. REACH)	100%	H280 Press. Gas (Comp.)

ABSCHNITT 4 - Erste-Hilfe-Maßnahmen

Die vorhandenen Angaben beziehen sich auf das Löschmittel.

4.1 - Beschreibung der Erste-Hilfe-MaßnahmenEinatmen: Entfernen Sie die Person aus der kontaminierten Umgebung und halten Sie sie in einer gut belüfteten Umgebung in Ruhe. Bei Unwohlsein einen Arzt aufsuchen.Hautkontakt: Mit viel Wasser abwaschen.Augenkontakt: Sofort mit viel Wasser für mindestens 20 Minuten waschen, auch unter den Augenlidern. Wenn das Symptom anhält, wenden Sie sich an einen Facharzt.

TRAGBARE FEUERLÖSCHER FS-XF

4.2 – Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	<u>Verschlucken:</u> Wenn Sie sich unwohl fühlen, suchen Sie einen Arzt auf. <u>Inhalation:</u> keine bekannt. <u>Hautkontakt:</u> keine bekannt. <u>Augenkontakt:</u> leichte Reizung. <u>Verschlucken:</u> keine bekannt.
4.3 – Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Symptomatisch behandeln

ABSCHNITT 5 - Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 – Löschmittel	<u>Geeignete Löschmittel:</u> nicht anwendbar. Das Produkt ist ein Feuerlöscher der Klassen A und B. <u>Ungeeignete Löschmittel:</u> nicht anwendbar.
5.2 – Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Besondere Gefahren: Beim Erhitzen bis zur Zersetzung können giftige Dämpfe freigesetzt werden. Wenn der Behälter des Feuerlöschers Flammen ausgesetzt wird, kann er platzen oder bersten.
5.3 – Hinweise für die Brandbekämpfung	Spezifische Brandbekämpfungsmethoden: (Angaben zum Löschmittel) Zimmertüren und Fenster öffnen, um eine maximale Belüftung zu ermöglichen. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen. Positionieren Sie sich mit dem Wind in Bezug auf das Feuer. Besondere Schutzmaßnahmen bei der Brandbekämpfung: Bei Vorhandensein von Dämpfen ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Brandrückstände und verunreinigtes Wasser gemäß den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6 - Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Die vorhandenen Angaben beziehen sich auf das Löschmittel.

6.1 – Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	<u>6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal:</u> Eine Maske, Handschuhe und Schutzkleidung tragen. <u>6.1.2 Einsatzkräfte:</u> Eine Maske, Handschuhe und Schutzkleidung tragen. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.
6.2 – Umweltschutzmaßnahmen	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
6.3 – Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	<u>6.3.1 Rückhaltung:</u> Sammeln Sie das Produkt zur Wiederverwendung (wenn möglich) oder zur Entsorgung. <u>6.3.2 Reinigung:</u> Nach dem Sammeln den betroffenen Bereich und die Materialien mit Wasser reinigen. <u>6.3.3 Sonstige Angaben:</u> Keine besonderen Angaben.
6.4 – Verweis auf andere Abschnitte	Weitere Informationen finden Sie unter den Punkten 8 und 13.

ABSCHNITT 7 - Handhabung und Lagerung

Die vorhandenen Angaben beziehen sich auf das Löschmittel.

7.1 – Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Sorgen Sie für eine gute Belüftung der Arbeitsbereiche. Berührung mit Haut und Augen vermeiden.
--	--

TRAGBARE FEUERLÖSCHER FS-XF

	Während der Handhabung nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Handhabung die Hände mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung darf nicht aus dem Arbeitsbereich mitgenommen werden. Zur Begrenzung der Exposition und zu persönlichen Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8.
7.2 – Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	Im Originalbehälter dicht verschlossen aufbewahren. Nicht in offenen oder ungekennzeichneten Behältern lagern. Halten Sie die Behälter in einer vertikalen und sicheren Position und sichern Sie sie gegen Stöße oder Stürze. An einem kühlen Ort, fern von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung aufbewahren. Lagertemperaturen 5 °C/+60 °C. Bei teilweisem Gebrauch nicht lagern.
7.3 – Spezifische Endanwendungen	Zugelassenes Gemisch zum Löschen von Bränden als Löschmittel für Brände der Klassen A und B.

ABSCHNITT 8 - Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

Die vorhandenen Angaben beziehen sich auf das Löschmittel.

8.1 – Zu überwachende

Parameter

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (CAS: 112-34-5)

DEUTSCHLAND (AGS)	Exposition 8 h: 67,5 mg/m ³ , 10 ppm Kurzfristige Exposition: 100 mg/m ³ , 15 ppm
DEUTSCHLAND (DFG)	Exposition 8 h: 67,5 mg/m ³ , 10 ppm Kurzfristige Exposition: 100,5 mg/m ³ , 15 ppm
MAK	10 ml/m ³ – 67 mg/m ³ Spitzenbegrenzungskategorie: I(1) Risikogruppe für Schwangerschaft: C (DFG 2003)
DNEL – Systemische Wirkungen, langfristig, Arbeiter, Einatmen	67,5 mg/m ³
DNEL – Systemische Wirkungen, langfristig, Arbeiter, Dermal	20 mg/kg bw/day
DNEL – Systemische Wirkungen, langfristig, Verbraucher, Einatmen	34 mg/m ³
DNEL – Systemische Wirkungen, langfristig, Verbraucher, dermal	10 mg/kg bw/day
DNEL – Systemische Wirkungen, kurzfristig, Verbraucher, oral	1,25 mg/kg bw/day
DNEL – Lokale Effekte, langfristig, Arbeiter, Inhalation	67,5 mg/m ³
DNEL – Lokale Wirkungen, langfristig, Verbraucher, Einatmen	34 mg/m ³
DNEL – Lokale Effekte, kurzfristig, Verbraucher, Einatmen	50,6 mg/m ³
PNEC – Frisches Wasser	1 mg/L
PNEC – Sedimente, Süßwasser	4 mg/kg Sedimente
PNEC – Meerwasser	0,1 mg/L
PNEC – Sedimente, Meerwasser	0,4 mg/kg Sedimente
PNEC – Intermittierende Emissionen	3,9 mg/L
PNEC - STP	200 mg/L
PNEC - Boden	0,4 mg/kg Boden

Ethylenglykol (CAS: 107-21-1)

EUROPÄISCHE UNION - Empfohlener Wert	Exposition e 8 h: 52 mg/m ³ , 20 ppm Kurzfristige Exposition (Durchschnittswert 15 Minuten): 104 mg/m ³ , 40 ppm
DEUTSCHLAND (TRGS 900)	10 mL/m ³ ; 26 mg/m ³ Spitzenbegrenzung: Abweichungsfaktor 2 Dauer durchschnittlich 15 Minuten; 4 Mal pro Schicht; Intervall 1 Stunde Kategorie I – Stoffe, bei denen lokale Reizwirkungen den Expositionsgrenzwert bestimmen, auch Atemwegserreger Gefahr einer perkutanen Resorption Bei Einhaltung von AGW und BGW ist kein Risiko einer Schädigung des sich entwickelnden Embryos oder Fötus zu befürchten.

TRAGBARE FEUERLÖSCHER FS-XF

8.2 – Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Hygienekontrollen: Kalibrieren Sie die Belüftung dort, wo dies erforderlich ist. Während der Handhabung nicht essen, trinken oder rauchen. Waschen Sie sich nach dem Umgang mit dem Produkt und vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände. Beachten Sie die üblichen Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien.

Unter Druck stehende Systeme sollten regelmäßig auf Lecks überprüft werden.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille tragen.

Handschutz: Bei normalem Gebrauch nicht erforderlich.

Sonstige Schutzmaßnahmen: Normale Arbeitskleidung tragen.

Atemschutz: Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Thermische Gefahren: Keine zu berichtenden Gefahren.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Verwendung gemäß guter Arbeitspraxis, wobei eine Verbreitung des Produkts in der Umwelt zu vermeiden ist.

ABSCHNITT 9 - Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 – Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a. Aggregatzustand	Druckbehälter (Feuerlöscher)
b. Farbe	Nicht zutreffend
c. Geruch	Nicht zutreffend
d. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht zutreffend
e. Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Nicht zutreffend
f. Entzündbarkeit	Nicht entflammbar
g. Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht relevant
h. Flammpunkt	Nicht relevant
i. Zündtemperatur	Nicht relevant
j. Zersetzungstemperatur	Nicht zutreffend
k. pH-Wert	Löschgemisch: 6-9
l. Kinematische Viskosität	Nicht relevant
m. Löslichkeit	löslich in Wasser
n. Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Daten nicht verfügbar
o. Dampfdruck	Daten nicht verfügbar
p. Dichte und/oder relative Dichte	1,06-1,2 g/cm ³
q. Relative Dampfdichte	Daten nicht verfügbar
r. Partikeleigenschaften	Daten nicht verfügbar

9.2 – Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:
Enthält ein unter Druck stehendes, erstickendes Gas.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

Die vorhandenen Angaben beziehen sich auf das Löschmittel.

10.1 – Reaktivität

Keine Reaktivitätsgefahr.

TRAGBARE FEUERLÖSCHER FS-XF

10.2 – Chemische Stabilität	Keine gefährliche Reaktion bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung.
10.3 – Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Nicht bekannt.
10.4 – Zu vermeidende Bedingungen	Keine, unter normalen Lagerbedingungen.
10.5 – Unverträgliche Materialien	Keine, unter normalen Lagerbedingungen.
10.6 – Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine, unter normalen Lagerbedingungen.

ABSCHNITT 11 - Toxikologische Angaben

Die vorhandenen Angaben beziehen sich auf das Löschmittel

ATE(mix) oral = ∞

ATE(mix) dermal = ∞

ATE(mix) inhal = ∞

11.1 - Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	a. akute Toxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. 2- (2-Butoxyethoxy) Ethanol: DL50 (orale, Ratte): 2410 mg/kg bw DL50 (dermal, Kaninchen): 2700 mg/kg bw b. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.trockene Haut c. schwere Augenschädigung/-reizung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.Augenschmerzen, augenreizend. d. Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. e. Keimzellmutagenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. f. Karzinogenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. g. Reproduktionstoxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. h. spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. i. spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.hat entfettende Eigenschaften für die Haut. j. Aspirationsgefahr: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
11.2 – Angaben über sonstige Gefahren	a. Endokrinschädliche Eigenschaften: Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrine Disruptoren identifiziert wurden b. Sonstige Angaben: Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12 - Umweltbezogene Angaben

TRAGBARE FEUERLÖSCHER FS-XF

Die vorhandenen Angaben beziehen sich auf das Löschmittel.

12.1 – Toxizität	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol: DL50 (Fisch, 96h): 1300 mg/L CE50 (Wirbellosen (<i>Daphnia Magna</i>), 48h): 100 mg/L CE50 (Seetang, 192h): 53 mg/L C(E)L50 (Seetang): 100 mg/L
12.2 – Persistenz und Abbaubarkeit	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol: Kurzfristig sind keine gefährlichen Abbauprodukte zu erwarten. Es können jedoch langfristige Abbauprodukte entstehen. Leicht biologisch abbaubar.
12.3 – Bioakkumulationspotenzial	Keine Daten verfügbar.
12.4 – Mobilität im Boden	Keine Daten verfügbar.
12.5 – Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Das Produkt enthält keine persistenten, bioakkumulierenden und toxischen Stoffe (PBT) bzw. keine sehr persistenten und sehr bioakkumulierenden Stoffe (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher.
12.6 – Endokrinschädliche Eigenschaften	Keine Daten verfügbar.
12.7 – Andere schädliche Wirkungen	Es wurden keine Nebenwirkungen festgestellt.

ABSCHNITT 13 - Hinweise zur Entsorgung

13.1 – Verfahren der Abfallbehandlung	Die Rückstände müssen gemäß den geltenden Vorschriften entsorgt werden, indem die leeren Behälter einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen übergeben werden, das für die sichere Handhabung der unter Druck stehenden Behälter mit entflammaren Flüssigkeiten und Restgasen ausgerüstet ist. Der leere, auf Temperaturen über 50 °C erhitzte Behälter kann bersten. Nach Möglichkeit wiederverwerten. Handeln Sie gemäß den geltenden lokalen oder nationalen Vorschriften. Für den Umgang und die Maßnahmen bei unfallbedingtem Verbreiten der Abfälle gelten grundsätzlich die Angaben in den Abschnitten 6 und 7; spezifische Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen müssen jedoch in Bezug auf die Zusammensetzung des Abfalls bewertet werden. Entsorgen Sie die Abfälle, nachdem Sie die Möglichkeiten der Wiederverwendung oder Wiederverwertung im gleichen oder einem anderen Produktionszyklus geprüft haben, bzw. die Verwertung in Unternehmen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften zugelassen sind. Eine Entsorgung über die Einleitung ins Abwasser ist nicht zulässig..
--	--

ABSCHNITT 14 - Angaben zum Transport

14.1 – UN-Nummer oder ID-Nummer	Verordnung	UN-Nummer
	ADR/RID/ADN	UN 1044
	IMDG Code	
	ICAO-TI/IATA-DGR	
14.2 – Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Verordnung	Korrekte Versandbezeichnung (der Teil in Kleinbuchstaben ist kein obligatorischer Teil der korrekten Versandbezeichnung)

TRAGBARE FEUERLÖSCHER FS-XF

	ADR/RID/ADN	(Deutsche) FEUERLÖSCHER die ein komprimiertes oder verflüssigtes Gas enthalten (Englisch) FIRE EXTINGUISHERS with compressed or liquefied gas
	IMDG Code	FIRE EXTINGUISHERS with compressed or liquefied gas
	ICAO-TI/IATA-DGR	FIRE EXTINGUISHERS with compressed or liquefied gas
14.3 – Transportgefahrenklassen	Verordnung	Gefahrenklasse und Transportklassifizierung
	ADR/RID/ADN	Klasse 2 Etikett 2.2 Klassifizierungscode 6A
	IMDG Code	Klasse 2.2
	ICAO-TI/IATA-DGR	Klasse 2.2
14.4 – Verpackungsgruppe	Verordnung	Verpackungsgruppe (packing group)
	ADR/RID/ADN	Unzutreffend
	IMDG Code	
	ICAO-TI/IATA-DGR	
14.5 – Umweltgefahren	Verordnung	Gefahren für die Umwelt
	ADR/RID/ADN	Unzutreffend
	IMDG Code	
	ICAO-TI/IATA-DGR	

14.6 – Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Ile Phasen der Vorbereitung, Handhabung und des Transports gefährlicher Güter, einschließlich Verpackung, Dokumentation, Markierung und Etikettierung sowie Be- und Entladetätigkeiten müssen von Personal durchgeführt werden, das die gemäß den modalen Vorschriften erforderliche Schulung erhalten hat.

Besondere Bestimmungen für ADR/RID/ADN

Der Feuerlöscher ist nach den im Herstellungsland geltenden Vorschriften hergestellt, geprüft, zugelassen und gekennzeichnet (gemäß Sondervorschrift 225).

Dieses Erzeugnis wird nach den im Herstellungsland geltenden Bestimmungen hergestellt und befüllt und ist mit einem Schutz gegen unbeabsichtigtes Auslaufen ausgestattet. Wenn er nach den in der Sondervorschrift 594 beschriebenen Vorschriften verpackt ist, unterliegt er nicht den Vorschriften gemäß ADR/RID/ADN.

Besondere Bestimmungen für den IMDG-Code:

Der Feuerlöscher ist nach den im Herstellungsland geltenden Vorschriften hergestellt, geprüft, zugelassen und gekennzeichnet (gemäß Sondervorschrift 225).

Besondere Bestimmungen für ICAO-TI/IATA-DGR:

TRAGBARE FEUERLÖSCHER FS-XF

Der Feuerlöscher ist nach den im Herstellungsland geltenden Vorschriften hergestellt, geprüft, zugelassen und gekennzeichnet (gemäß Sondervorschrift A19).

14.7 – Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Der Transport von Massengütern ist nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 15 - Rechtsvorschriften

15.1 – Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

VERORDNUNG (EG) n. 1907/2006 (REACH)
Das Gemisch enthält Stoffe, die den Beschränkungen unterliegen, die in Anhang XVII der REACH-Verordnung enthalten sind. Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht für diese Art von Produkten.

WGK – German Water Hazard Class
Stoffe n. 46, 105
WGK 1 – Geringes Risiko für Gewässer.

Stickstoff
Stoffe n. 1351
Nicht wassergefährdend.

15.2 – Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 16 - Sonstige Angaben

Informationen zum Dokument

Das Produkt unterliegt nicht der Pflicht zur Erstellung und Lieferung eines Sicherheitsdatenblattes, da es der Definition eines „Erzeugnisses“ entspricht. Der Lieferant des Produkts hat dieses Dokument jedoch auf freiwilliger Basis erstellt gemäß dem Standard für Sicherheitsdatenblätter in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, aktualisiert durch die Verordnung (EU) 2020/878.

Hinweis für Benutzer

Dieses Dokument soll eine Orientierungshilfe bieten: 1) für einen angemessenen und vorsorglichen Umgang mit dem Produkt durch qualifiziertes Personal oder Personal, das unter der Aufsicht von im Umgang mit Chemikalien erfahrenem Personal arbeitet; 2) für das Notfallmanagement; 3) für die Bewertung und das Management von Risiken, die sich aus der Verwendung, der Handhabung, dem Transport und der Lagerung des Produkts ergeben. Das Produkt darf nicht für andere als die in Abschnitt 1 angegebenen Zwecke verwendet werden. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den zum Zeitpunkt der Zusammenstellung verfügbaren Kenntnissen in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und die bestimmungsgemäße Verwendung des Produkts.

TRAGBARE FEUERLÖSCHER FS-XF

Die für dieses Dokument verantwortliche Person kann nicht vor allen Gefahren warnen, die sich aus der Verwendung von oder der Wechselwirkung mit anderen Chemikalien oder Materialien ergeben. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, das Produkt sicher zu verwenden, sich zu vergewissern, dass es für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet ist, und es ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht als ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung oder Garantie der Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Qualität oder irgendeiner Art zu verstehen.

Der Benutzer muss sich der möglichen Risiken bewusst sein, die mit einer anderen als der vorgesehenen Verwendung des Produkts verbunden sind.

Das Sicherheitsdatenblatt entbindet den Benutzer in keinem Fall von der Kenntnis und Anwendung des für seine Tätigkeit relevanten Regelwerks.

Das Sicherheitsdatenblatt entbindet den Anwender nicht davon, sich zu vergewissern, dass er keine anderen als die genannten Verpflichtungen hat, die den Besitz und die Verwendung des Produkts regeln, für die er allein verantwortlich ist.

Liste der Änderungen

Rev. 0 - Erste Ausgabe

Änderungen gegenüber der vorherigen Revision

-

Abkürzungen und Akronyme

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

CAS [Nummer]: Chemical American Society [Nummer]

EC50: Mittlere effektive Konzentration.

LC50: Mittlere letale Konzentration.

LD50: Mittlere letale Dosis.

DNEL: Derived No Effect Level.

PSA: Persönliche Schutzausrüstung

IARC: International Agency for Research on Cancer

ICAO-TI: International Civil Aviation Organization – Technical Instruction

IMDG-Code: International Maritime Dangerous Goods Code

LEL: Lower Explosion Level

N/A: Nicht anwendbar

n.v.: nicht verfügbar

PBT: Persistent, bioakkumulierend, toxisch

RID: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität

UEL: Upper Explosion Level

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierend.

Im Sicherheitsdatenblatt erwähnte Gefahrenhinweise:

H280 (*Press. Gas (Comp.)*) Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H315 *Skin Irrit. 2* (Verätzung/Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2): Verursacht Hautreizungen

TRAGBARE FEUERLÖSCHER FS-XF

H318 *Eye Dam. 1* (Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie 1): Verursacht schwere Augenschäden.

H319 *Eye Irrit. 2* (Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahren, Kategorie 2): Verursacht schwere Augenreizung.

H302 (*Acute Tox. 4 (oral)*) Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H412 (*Aquatic Chronic 3*) Schädlich für Wasserorganismen, mit langfri- stiger Wirkung.

Literaturverzeichnis:

Sicherheitsdatenblatt für Komponentenmischungen

ECHA-Webseite

IFA-GESTIS-Webseite